

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

3. Der Weserzoll und der Friede.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5246

grausam verwüstet wurde, hatte Oldenburg alle Gefahren glücklich überwunden. Die Tillysche Einquartierung hatte sich nicht abwenden lassen, wohl aber hatte des Grafen diplomatisches Geschick und Entschlossenheit das Land vor den Scharen Mansfelds und Torstensons bewahrt. Im Interesse des Friedens waren von den Untertanen und dem Herrscher große Opfer gebracht; aber so schwer im allgemeinen die Not der Zeit auch auf Oldenburg drückte: hier waren die Bauernhöfe erhalten, die Äcker nicht mit Dornen und Disteln überwachsen, hier gingen die Einwohner friedlich ihren Geschäften nach, und wiederholt brach in freiwilligen Äußerungen das Dankgefühl gegen den Grafen durch, der als Greis von 65 Jahren auf die sorgenerfüllten letzten drei Jahrzehnte mit Befriedigung zurück sah. Hatte er doch während des Krieges nicht nur sein Land gerettet und Kniphausen besetzt, sondern auch den Weserzoll erlangt.

3. Der Weserzoll und der Friede.

Als Anton Günther zur Regierung kam, hatte die Spannung zwischen Bremen und Oldenburg etwas nachgelassen. Durch eine straff gehandhabte Strompolizei beseitigte er das Räuberunwesen auf der Weser und der Jade, und dies erkannte der Rat von Bremen in einem Schreiben vom 6. September 1605 an, wenn er von seinem Ernst in der Sicherung der Straßen sprach, „den wir und andere Benachbarte billig rühmen“. Bremen hatte den „Convoi“, das Geleit, aufgegeben und einen Antrag der Admiralität von Westfriesland, zur Abwehr des Seeraubes wenigstens von Blexen bis Vegesack ein Geleit anzuordnen, mit dem Bedenken abgelehnt, daß man sich derzeit keines Schadens bewußt sei; vielmehr werde an beiden Seiten des Stromes jetzt die Aufsicht gehalten. So war die Eintracht zwischen Oldenburg und Bremen wiederhergestellt, das Seeräuberunwesen unterdrückt. Aber gerade mit Graf Anton Günther sollte die Nachbarstadt die allerschlimmsten Erfahrungen machen. Denn durch seine vorzüglichen Beziehungen setzte er den Weserzoll durch, und es gelang ihm, sich den bremischen Handel dienstbar zu machen. So hat er für Oldenburg einen Wert geschaffen, der in der Folge ungefähr ein Fünftel der gesamten jährlichen Staatseinnahmen ausmachte und Jahrhunderte später in eine beträchtliche Erweiterung des Staatsgebietes durch die Ämter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und Friesoythe und die staatliche Zugehörigkeit des Fürstentums Lübeck umgesetzt wurde. Freilich wälzte der Kaufmann nachher selbstverständlich den Zoll auf die Abnehmer in Bremen und im Reiche ab, er sah aber, wie der Kaufmann noch heute, mit Recht jede Behinderung des freien Ver-

kehr als ein großes Unglück an. Unmittelbaren Nachteil hatte er in der Erschwerung des Absatzes infolge der Verteuerung der Waren und besonders dadurch, daß den konkurrierenden Schiffen aus den Gebieten der Kurfürsten Zollfreiheit und später auch den schwedischen Untertanen im Herzogtum Bremen und im Fürstentum Verden erhebliche Vergünstigungen gewährt wurden. Andererseits hat der Weserzoll Oldenburgs heutige Bedeutung unter den Staaten des Deutschen Reiches geradezu begründet.¹⁾

Nach dem Tode Kaiser Rudolfs tat Graf Anton Günther auf dem Wahltage zu Frankfurt 1612 den einleitenden Schritt. Gleich in der ersten Eingabe spielte er die schweren Deich- und Sielunkosten, die Überschwemmungen und die doch an sich geringfügigen Anstalten, welche er für die Sicherheit der Fahrt getroffen hatte, gegen die zu erwartende Verteuerung der Waren und die Belästigung des Kaufmanns aus. Berief er sich auf die Unterstützung der Kaiserlichen vor Bremen durch Graf Anton I. im Jahre 1547, um Oldenburgs Interesse für das Reich kundzutun, so wird er damit weder auf Katholiken noch auf Protestanten im Kurfürstenrate Eindruck gemacht haben, weil Graf Anton I. sich durch die Herrschaft Delmenhorst sehr reichlich selber belohnt hatte. Gegen Bremen führte die oldenburgische Eingabe die Vorteile seines Stapelrechtes und die Erhebung des Reuter-, Baken- und Geleitsgeldes ins Gefecht, wodurch Handel und Schifffahrt beschwert würden. Wichtiger aber als alle diese Scheingründe war die offene Hand Graf Anton Günthers bei dem großen Kreditbedürfnis der Kaiser. Rudolf II. und Matthias hatten Darlehen bekommen, und auch Ferdinand II. nahm Anton Günther mit großen Summen in Anspruch. Daß er auch die Kurfürsten mit seinen wirksamen Mitteln umworben hat, ist sehr wahrscheinlich. Von niederländischer Seite wird betont,²⁾ er habe 1623 geltend gemacht, daß die Union die größte Schifffahrt auf dem Weserstrom habe und daß sie der Zoll am meisten drücken solle: der bloße Name dieses Staates, gegen den der Kaiser und die Liga damals aufs äußerste erbittert waren, habe genügt, um dem Grafen den Zoll zu verschaffen. So mag es wohl gewesen sein. In der Tat freilich wußte man in Oldenburg ganz gut, daß der niederländische Handel mit Bremen gar nicht so groß war. Man wandte aber alle Mittel an, um den Zoll durchzusetzen; denn der Widerstand Bremens mußte groß und nachhaltig werden, damit ihm nicht der Gebrauch des edelsten Kleinodes, des Stromes, durch einen neuen Zoll verkümmert wurde, der mit zweiundzwanzig³⁾ anderen die Weserfahrt einzwängte und den Handel

¹⁾ Vgl. von Salem II, 233—249, 338—350, 360—385, und von Bippen, Stadt Bremen II, III. — ²⁾ Alzema, Saken van Staet en Orlogh I, 230. — ³⁾ von

belästigte. Von vornherein hat man den Eindruck, daß der Graf in den Kurfürsten seine kräftigste Stütze hatte. Im September 1619 bewilligten sie den Zoll als Gnaden- und nicht als Justizsache, und Kaiser Ferdinand II. genehmigte ihn. Die den Kurfürsten von Graf Anton Günther erteilte Versicherung der Zollfreiheit kam nur ihren mit den Bremern in der Unterweserfahrt etwa konkurrierenden Kaufleuten zugute, nicht aber ihren Untertanen, da die Waren, wie der Rat von Bremen, um sie zu warnen, oft betonte, fast ausnahmslos bereits mit dem Zoll beschwert sein würden, bevor sie in die Hände oberländischer Kaufleute oder Abnehmer gelangten.⁴⁾ War dies aber wirklich der Fall, wälzte der bremische Kaufmann den Zoll auf die Abnehmer ab, so drückte ihn auch der Zoll an sich nicht, die Schädigung lag lediglich in der Minderung der Konkurrenzfähigkeit und in dem Zeitverlust an der Zollstätte. Ganz anders aber lag die Sache für die bremische Bürgerschaft. Mit Recht war sie über die drohende Verteuerung der Lebensmittel erbittert und deutete jetzt ihrem Räte an, daß sie viel eher das Äußerste erleiden, ja Gut und Blut daran setzen, als die Zollbeschwerde über sich bringen lassen wolle. Daher suchten die bremischen Abgeordneten weit und breit, besonders bei den Generalstaaten und den Hansestädten, die Gemüter gegen den Zoll einzunehmen. Demnach unterbreitete der Kaiser die Angelegenheit von neuem dem Reichshofrat zur Erwägung und forderte noch ein Bedenken des Kurfürstenkollegiums. Der Reichshofrat fand den neuen Widerspruch unerheblich und die Zollobewilligung der Billigkeit gemäß. Bevor die Kurfürsten ihr Gutachten abschickten, ließen sie sich von Anton Günther durch einen förmlichen Revers vom 20. Juni 1622 volle Sicherheit geben, daß der Kaiser und die Kurfürsten für sich und ihre Untertanen von der Erlegung des Zolles befreit sein sollten; jede später geschaffene Kur war von diesem Vorrecht ausgeschlossen. Dann gaben sie ihr Gutachten für Graf Anton Günther ab: wenn man jemals Grund gehabt habe, einem Reichsstande einen Zoll zu bewilligen, so sei es hier der Fall; das Interesse der Bremer und ihrer Anhänger sei nicht so hoch, daß man einem bedrängten Reichsstande nicht behilflich sein sollte. Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg gab übrigens seine Einwilligung nicht eher, als bis ihm durch Anton Günthers Vertreter Malsius in einer besonderen Erklärung vom 30. März 1623 auf der Kurfürstenversammlung zu Regensburg⁵⁾ auch für seine zukünftigen Untertanen, sie seien in der Kur oder sonstwo geseßen, die Befreiung bewilligt wurde. So kam es, daß Ostfriesland nach der preussischen

Bippen II, 305. — ⁴⁾ von Bippen II, 307. — ⁵⁾ Vgl. Aa. Duc. D. 202. —

Besitzergreifung und alle später erworbenen großen Gebiete Preußens zollfrei waren, während Hannover, dessen Kur erst später geschaffen wurde, sich dieses Vorrechtes nicht erfreute.

Endlich erreichte Graf Anton Günther sein Ziel. Am 31. März 1623 wurde die Kaiserliche Zollurkunde⁶⁾ ausgefertigt und am 4. April vom Kaiser vollzogen. Die auf- und abwärtsgehende Schifffahrt wurde angewiesen, ihre Waren und Güter zu verzollen. Die Zollgerechtigkeit wurde ihm und seinen ehelichen Leibeserben und Nachkommen als ein freies Erblehn verliehen. Er war aber noch weit davon entfernt, in den Genuß des Zolles einzutreten. Denn besonders der Widerstand der Generalstaaten mußte noch überwunden werden. Auf krummen Schleichwegen und durch Bestechung ging er hier zu Werke.⁷⁾ Als er erfuhr, wie wenig Bremen auf sie rechnen konnte, ließ er am 24. März 1624 das Zollbrett bei Brake, bald darauf aber bei Elsfleth aufschlagen. Er hat zwar von nun an immer den Zoll erhoben, aber die Einnahmen waren lange Zeit unerheblich. Denn die Bremer durchbrachen die Zollschranken, hielten die Weser mit bewaffneten Sonnenlegern und Kriegsschiffen besetzt und feuerten auf die Zollstätte. Im Dezember 1626 ersuchte Graf Anton Günther König Christian IV., den auf die Graffschaft steuernden Schiffen mit seinen Kriegsschiffen beizustehen.⁸⁾ Die Feindschaft nahm so zu, daß die oldenburgische Regierung durch Erlaß vom 29. Januar 1633 eine Handelsperre gegen Bremen verfügte, die noch im November bestand, nachdem gütliche Verhandlungen gescheitert waren.⁹⁾ Im Mai 1637 wurde nach Elsfleth zur Sicherheit der Untertanen ein Kommando von etwa dreißig Soldaten gelegt, „um wegen der Bremer Turbationen einige Actus zu verrichten“. Auch von oldenburgischer Seite ist es also zu Tätlichkeiten gekommen.¹⁰⁾ Während des ganzen Krieges hielten die Bremer ihre Schiffe auf der Weser, und die Beunruhigungen hörten nicht auf; daneben gingen die Verhandlungen weiter. Das Kurfürstenkollegium aber hat seinen Standpunkt festgehalten und dem schwankenden Reichshofrat gegenüber das Ansehen der obersten Reichsinstanzen in dieser Sache gewahrt; es duldet nicht, daß die Frage der Weserjurisdiktion mit der Zollsache verquickt wurde.

Endlich kam die Zeit der Friedensverhandlungen; und da die Bremer einsahen, daß jeder künftige Widerstand eitel war, wenn der

⁶⁾ Winkelmann, S. 285 ff. und C. C. O. IV, S. 68, Nr. 31. — ⁷⁾ Aa. O. L. II., Tit. 38, Nr. 21. Vgl. Rütting, S., Silly in Oldenburg usw., S. 17, Nisema I, 229. — ⁸⁾ Aa. O. L. II., Tit. 42, Nr. 132, Gesandtschaft Rüdigerheims. — ⁹⁾ Aa. O. L. II., Tit. 5, Nr. 6. — ¹⁰⁾ Vgl. Röcher, Ab., Geschichte von Braunschweig und Hannover, 1648–1714, I, 621.

Zoll in das Friedensinstrument eingerückt wurde, so boten sie alle ihre Kräfte auf, um dies zu hintertreiben. Sie schrieben an die Königin und die Reichsräte von Schweden, riefen die Generalstaaten und die Hansestädte von neuem um ihren Beistand an und sandten ihre Abgeordneten noch einmal unmittelbar an den Kaiser, während sie sich zu Hause durch ihre Geleitschiffe der Zollbezahlung so viel wie möglich erwehrt. Aber sie erreichten nichts. Der neunte Paragraph des Osnabrücker Friedensschlusses wurde ganz dem kurfürstlichen, vom Kaiser und von Schweden genehmigten Antrage gemäß abgefaßt, ohne daß irgendeine Einschränkung oder der Vorbehalt eines Beweises der Weserjurisdiktion hinzugekommen wäre. In derselben Form ist dann das Friedensinstrument zu Münster auch von den Franzosen angenommen worden. Den Schweden wurde später eingeräumt, daß ihre neuen Untertanen in den Stiftern Bremen und Verden nur eine geringe Zollvergütung zu zahlen haben sollten. „Ein Graf, der keinen Schaden im Kriege erlitten, keine Partei ergriffen hatte, der sich am Feuer seiner Nachbarn gemächlich gewärmt hatte,“ so schrieb unmutig der Agent der Hansestädte, der Geschichtschreiber von Alzema, „sollte nun beim Friedensschluß mit einer so kostbaren Belohnung regaliert werden, wie der Zoll es war. Die Oldenburgischen hatten eben stärkere Pferde und steifere Börsen als die Bremer.“

Der Friede wurde am 24. Oktober 1648 unterzeichnet. Graf Anton Günthers Name war in der von seiner Politik so hart betroffenen Stadt verhaßt, und die Nachkommen haben es ihm bis auf den heutigen Tag nicht verziehen. Der Nachbarstaat, der selbst keinen erheblichen Handel besaß, besteuerte von nun an den Kaufmann, der den Grund dazu nicht einsah. Wenn in unseren Zeiten Hamburg und Bremen in das Zollgebiet des Reiches gelegt wurden, so blieben ihnen doch die Freihäfen für alle Waren, die nicht die Zollgrenze überschreiten; und die Einwohner zollen an das Reich. Graf Anton Günther war aber ein Reichsstand wie Bremen und hat durch die Elsflether Zollstätte dem gesamten Handel der Nachbarstadt eine lästige Fessel angelegt und seine Freiheit unterbunden. Für seinen Staat bildete freilich der Zoll eine sich mit dem Handel Bremens stetig mehrende Einnahmequelle.

Nach dem Abschluß des Westfälischen Friedens kam es noch darauf an, daß er vollzogen wurde. Denn noch immer lagen zu Elsfleth und Harrierbrake bewehrte bremische Schiffe, welche die Zollerhebung möglichst verhinderten. Vergleichsverhandlungen, zwischen Oldenburg und Bremen durch die Städte Hamburg und Lübeck eingeleitet, zerschlugen sich, weil Bremen zum völligen Abkauf des Zolles nicht mehr als 100 000 Reichstaler zahlen wollte. Unterdessen ließ der Rat die wieder-

holten Erlasse des Kaisers und der freis ausschreibenden Fürsten, worin sie von Bremen verlangten, daß es den Friedensschluß befolgte, immerfort unbeachtet, geriet aber bald in äußerst schwierige Verwickelungen. Denn von Schweden war keine Hilfe zu erwarten, weil diese gefürchtete Großmacht die Stadt ihrer Selbständigkeit berauben wollte; und die Generalstaaten gerieten 1651 durch die entschiedene Ablehnung der englischen Unionspläne¹¹⁾ in eine so feindliche Haltung zur Partei Cromwells, daß die Navigationsakte und bald darauf der Ausbruch des Krieges mit England erfolgte. Da war keine Zeit mehr zu einer feindlichen Haltung gegen den Grafen von Oldenburg. Die Mißstimmung gegen das widerseßliche Bremen nahm in den fürstlichen Kreisen zu. Am 27. Oktober 1650 stellte die Deputation, die zur Friedensvollstreckung niedergesetzt war, dem Kaiser vor, welch ein verkleinerliches und ärgerliches Beispiel die Stadt Bremen mit ihrem Widerstand gegen die Reichsgewalten allenthalben biete; um andere von ähnlichen Widerseßlichkeiten abzuschrecken, drangen sie darauf, daß die Strafe des Friedensbruches verfügt werde. Vor allem entrüstet war der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der geeignete Schritte tat, um das Ansehen der Reichsgewalt zu wahren.¹²⁾

So erfolgte denn am 22. Oktober 1652 der entscheidende kaiserliche Beschluß: wegen ihres beharrlichen landfriedensbrüchigen Angehorsams wurde die Stadt nicht nur zu einer Strafe von 200 Mark lötligen Goldes verurteilt, sondern auch in die Reichsacht erklärt. Damit war der Widerstand Bremens endlich überwunden. Am 8. September 1653 kam zu Regensburg ein Vergleich über die Straf gelder und die Entschädigung oldenburgischer Untertanen zustande, und am 27. September 1653 wurde dann in einer Sitzung des Reichshofrates in Gegenwart einer großen Versammlung Bremen feierlich losgesprochen. Mylius konnte sich nicht enthalten, ein Hoch auf die Justitia auszubringen, so daß sich der Bremer Wachmann, der ihm nicht das letzte Wort lassen wollte, veranlaßt sah, ein Hoch auf die Gnade anzuschließen.

Was Graf Anton Günther in der Jugend angefangen hatte, vollendete er so in hohem Alter. Er erhielt am 20. September 1653 eine neue kaiserliche Belehnung über den Weserzoll, der damals etwa 17 000 Reichstaler jährlich eintrug.

In den westfälischen Friedensverhandlungen kam auch die Kniphausensche Angelegenheit noch einmal zur Erörterung: Graf Anton Günther hatte die Herrschaft 1623 in Besitz genommen und im folgenden Jahre die kaiserliche Bestätigung erlangt. In einem Vergleiche, den er am

¹¹⁾ Vgl. Mitsukuri, G., Englisch-niederländische Unionsbestrebungen im Zeitalter Cromwells, 1891. — ¹²⁾ von Bippen III, 33.

7. Mai 1624 mit Philipp Wilhelm von Kniphausen abschloß, räumte er ihm den Titel eines Freiherrn von In- und Kniphausen und eine Verschreibung auf 50000 Reichstaler ein. Trotz dieser Vereinbarungen machten seine Agnaten zu Osnabrück und Münster einen Versuch, die Rechte ihres Hauses zurückzuerlangen. Sie hatten aber keinen Erfolg. Die in der Herrschaft Kniphausen wohnenden Lutheraner hatten übrigens von der oldenburgischen Besitzergreifung den Vorteil, daß in Sengwarden und Fedderwarden wieder Prediger ihres Bekenntnisses angestellt wurden, als die Pfarren erledigt waren; so blieb allein die Pfarre von Uccum den Reformierten.¹³⁾

Wie Graf Anton Günther im Kriege neutral geblieben war, so hatte er auch nicht an den Verhandlungen zu Osnabrück und Münster teilgenommen. Die versammelten Gesandten luden ihn zwar schon 1645 zum Friedenskongresse ein, mit der schmeichelhaften Äußerung, sein Alter, seine Erfahrung und seine bewährte Klugheit würden seiner Stimme ein solches Gewicht geben, daß sie vor den fürstlichen in Betracht kommen werde. Aber er brachte erst durch seinen Kanzler Bohn und nachher persönlich¹⁴⁾ zu Osnabrück seine Entschuldigung ein. Die Besorgnis, in Streitigkeiten verwickelt zu werden, hielt ihn wohl davon zurück. Auch als die wetterauischen und westfälischen Grafen ihm bei den Verhandlungen das Direktorium antrugen, lehnte er wegen seines Alters diese Ehre ab. Er galt als kaiserlich gesinnter Graf¹⁵⁾ und war im ganzen froh, wenn er überall seine Hand aus dem Feuer halten und seinen Vorteil wahren konnte. Willkommen war ihm die Gleichberechtigung der Bekenntnisse, die sich endlich durchrang, und die Anerkennung der Souveränität der Einzelstaaten. Damit war aber die Schwächung des Reichsoberhauptes eng verbunden.

Fremde Mächte rissen Teile deutschen Landes an sich, und Oldenburgs Schicksal war es, nur noch eine kurze Spanne Zeit, bis zum Tode Graf Anton Günthers, ein selbständiger Staat zu sein, dann aber an Dänemark gekettet zu werden, das naturgemäß an diesem Außenbesitze nur ein rein fiskalisches Interesse hatte.

4. Der Staat.

Die Hauptteile des Staatsgebietes waren dieselben wie zur Zeit Graf Johanns VII. Da sich das Amt Colpin nach 1614 nicht mehr im oldenburgischen Pfandbesitze nachweisen läßt, so wird es der reiche

¹³⁾ Winkelmann, S. 467 ff.; Wiarda IV, 213, 519 ff.; von Salem II, 270—274, 386—392. — ¹⁴⁾ Vgl. Aa. D. L. U., Tit. 10, Nr. 81: Anton Günther an Wolzogen, Osnabrück, den 31. Dezember 1645. — ¹⁵⁾ Vgl. Röcher, a. a. O., I, 56.